

Geschenke an Geschäftspartner

I. Allgemeines

Es gibt seit dem Jahr 2007 eine Sonderregelung (§ 37b Einkommensteuergesetz), wonach der Schenkende das Geschenk pauschal mit 30% zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer versteuern kann. Bemessungsgrundlage ist der Brutto-Rechnungsbetrag. Damit sind alle Folgen für den Empfänger abgegolten - er muss keine Steuer mehr auf die Einnahmen bezahlen. Das Wahlrecht zur Anwendung der Pauschalierung ist einheitlich für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten Zuwendungen auszuüben.

II. Fallgruppen

1. Zuwendungen eines Unternehmers an Geschäftspartner, mit denen ein „Grundgeschäft“ abgeschlossen wurde und die Gewinneinkünfte erzielen, erfolgen zusätzlich zum Leistungsaustausch und können daher pauschaliert besteuert werden (anderenfalls liegen steuerpflichtige Einkünfte beim Empfänger vor).
2. Geschenke an Geschäftsfreunde, mit denen kein „Grundgeschäft“ abgeschlossen wurde, sind bereits schon nicht betrieblich veranlasst und müssen daher weder vom Schenker noch vom Beschenkten besteuert werden.
3. Zuwendungen eines Unternehmers an private Kunden sind unerheblich, da sie bei diesen zu keiner Einkunftsart im Sinne des Steuerrechts führen.
4. Zuwendungen an Angestellte von Geschäftspartnern unterliegen nicht der pauschalen Steuer. Gesellschafter-Geschäftsführer gelten in diesem Kontext nicht als Angestellte.

Nicht besteuert werden müssen laut einem Schreiben der Finanzverwaltung weiterhin Streuwerbeartikel, deren Anschaffungskosten max. 10 EUR betragen.

III. Abzugsfähigkeit von Geschenk und Pauschalsteuer

Aufwendungen für Geschenke an Nichtarbeitnehmer sind abzugsfähige Betriebsausgaben, wenn die Anschaffungskosten den Betrag von 35,00 EUR nicht übersteigen. Der Betriebsausgabenabzug für die Pauschalsteuer richtet sich danach, ob die Freigrenze von 35,00 EUR für das Geschenk überschritten wird oder nicht. Vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer können Geschenke bis höchstens 41,65 EUR pro Empfänger in einem Kalenderjahr zuwenden (bei einem Steuersatz von 19%). Sind Unternehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, darf das Geschenk im Einkauf nicht teurer als 35,00 EUR sein.

IV. Fazit

Bei den Zuwendungen an Geschäftspartner wird es in der Praxis Fallgestaltungen geben, die nicht eindeutig zuzuordnen sind und zu Meinungsverschiedenheiten mit den Finanzämtern führen können. Abhängig vom strittigen Betrag kann sich ein Rechtsbehelfsverfahren unter Umständen lohnen.

Bei Rückfragen steht Ihnen das Team der Koch & Kollegen Steuerberatung GmbH gern zur Verfügung.